

**RICHTLINIEN**  
**&**  
**GESCHÄFTSORDNUNG**

**für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Laudenbach**

Der Jugendgemeinderat der Gemeinde Laudenbach hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 20.07.2021 durch Beschluss folgende

**Richtlinien**  
**&**  
**Geschäftsordnung**

gegeben:

**Präambel**

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen können.

Der Jugendgemeinderat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen in Laudenbach gegenüber dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung. Er wirkt bei allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für alle sonstigen Themenbereiche, für welche die Gemeinde zuständig ist.

Die rechtliche Grundlage bildet § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

**§ 1**  
**Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern, den Jugendgemeinderäten.
- (2) Der Jugendgemeinderat tagt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters im Amt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter im Amt hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte seine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in.

## **§ 2**

### **Wahl des Jugendgemeinderats**

- (1) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt zwei Jahre. § 31 Gemeindeordnung findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Soweit anwendbar findet das Kommunalwahlrecht (Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung) grundsätzlich Anwendung.
- (3) Zu wählen sind neun Mitglieder des Jugendgemeinderats im Wege der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine/n Bewerber/in. Der/die Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Jugendgemeinderäte zu wählen sind.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr am Wahltag, die seit mindestens drei Monaten in Laudenbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Bekanntmachung und Durchführung der Wahl sowie die Bekanntmachung des Ergebnisses obliegen dem Bürgermeister.

## **§ 3**

### **Sitzungen des Jugendgemeinderats**

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt in der Regel viermal jährlich und wenn ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Jugendgemeinderäte in Abstimmung mit der/dem Sprecher/in mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Die zu behandelnden Themen und Angelegenheiten sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats kommen. Vorschläge zur Tagesordnung sind schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle im Hauptamt der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Bürgermeister kann bei Bedarf einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats sind öffentlich. Sie werden im Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach angekündigt.
- (4) Von den Sitzungen des Jugendgemeinderats sind Niederschriften zu fertigen.
- (5) Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderats sind möglich. Sie fallen als interne Beratungen in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderats.
- (6) Der Jugendgemeinderat kann jederzeit Beisitzer/innen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Beisitzer/innen haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

## **§ 4 Pflichten der Jugendgemeinderäte**

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle beim Hauptamt der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

## **§ 5 Redeordnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm zu führenden Rednerliste. Ein/e Teilnehmer/in an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr von dem Vorsitzenden erteilt wurde.

## **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Jugendgemeinderats.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung**

- (1) Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung unterstützen den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.
- (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden dem Bürgermeister zugeleitet. Sie werden je nach Zuständigkeit von der Verwaltung behandelt oder durch den Bürgermeister in den Gemeinderat bzw. in seine Ausschüsse als Antrag zur Abstimmung eingebracht. Dies soll in der Regel spätestens in der übernächsten Sitzung erfolgen.
- (3) Bei der Beratung eines Jugendgemeinderats-Beschlusses im Gemeinderat bzw. eines Ausschusses haben der/die nach § 1 Abs. 3 gewählte Sprecher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sowie ein themenbezogen gewähltes Jugendgemeinderatsmitglied als sachkundige Einwohner Rederecht.
- (4) Ein Anhörungsrecht für die in Absatz 3 genannten Personen gilt darüber hinaus bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

## **§ 8**

### **Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Jugendgemeinderats kann am Schluss einer Sitzung des Jugendgemeinderats unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den Vorsitzenden mündlich Anfragen richten. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Vorlage der Anfrage verlangen. Die Anfragen werden entweder sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich gegenüber den Fragestellern beantwortet.
- (2) Schriftliche Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht gehalten werden, erhalten die Fragesteller einen schriftlichen Zwischenbericht.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten eine Aufwandsentschädigung für jede Sitzung entsprechend der Regelung zum Sitzungsgeld für die Mitglieder des Gemeinderats gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus werden keine Vergütungen gewährt, abgesehen von der Erstattung angefallener und nachgewiesener Sach- und Reisekosten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach hat der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 20.09.2021 zugestimmt.

Laudenbach, den 21.09.2021  
Benjamin Köpfe  
Bürgermeister